

Luzern, 1. Januar 2026

Spezifische Förderbedingungen Anschluss an ein Wärmenetz

Bitte beachten Sie zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für den Anschluss an ein Wärmenetz gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Das Warmwasser muss an die neue Wärmeerzeugung angebunden werden, falls nicht bereits ganz oder teilweise über erneuerbare Energien (Sonnenkollektoren, WP-Boiler) aufbereitet. Diese Bedingung gilt nicht für dezentrale Elektro-Wassererwärmer.
3. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
4. Der Förderbeitrag wird definitiv verfügt, wenn der unterzeichnete Produktevertrag Fernwärme vorliegt.
5. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, Desinvestitionsbeitrag, usw.) den Betrag von CHF 10'000, muss ein GEAK mindestens der Kat. D (Effizienz Gesamtenergie) für das entsprechende Gebäude mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D nicht erreicht, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK D (oder besser) oder GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.
6. In Abweichung von den kantonalen spezifischen Förderbedingungen (Punkt 3) werden gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Anschlüsse individuell beurteilt.
7. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).
8. Der Antragsteller räumt der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern das Recht ein, die Angaben zur jährlich gelieferten Wärmemenge beim Wärmenetzbetreiber zu statistischen Zwecken einzufordern.